

Institut der Staatsanwaltschaft an sich nicht für verwerflich, ja sogar in manchen Fällen für nützlich halte.

Nun hat das Institut der Staatsanwälte jedenfalls einen doppelten Nutzen. Erstens versetzt es den Richter in eine ganz unparteiische Stellung; zweitens bezeichnet es demselben die Grenze, innerhalb welcher er sich mit der Untersuchung zu bewegen hat. Dieses steht allerdings einem Grundsatz entgegen, welcher §. 68 des Entwurfs enthalten ist; nämlich, daß der Richter die Untersuchung gegen den einmal in Anklagestand versetzten Inculpaten auch auf solche Verbrechen ausdehnen könne, welche sich erst im Laufe der Untersuchung ergeben, ohne ihn deshalb wegen eines jeden derselben noch besonders in Anklagestand versetzen zu müssen. Daß es aber, wenn auch nur wegen der Kosten, gut ist, wenn jedes Verbrechen separat verhandelt werde, möchte doch wohl keinem erheblichen Zweifel unterliegen.

-(Der königliche Commissar tritt ein.)

Ich habe gesagt, daß die Staatsanwaltschaft den Richter in eine ganz unparteiische Stellung versetze. Man hat das Sprüchwort: wo kein Kläger ist, ist kein Richter, und ich will gern zugeben, daß sich dasselbe aus Zeiten herschreibt, wo es noch hieß: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Aber, meine Herren, ich setze ihm ein anderes entgegen: Niemand kann Kläger und Richter in einer Person sein; dies ist ein Sprüchwort, das gewiß noch in der heutigen Zeit Geltung hat. Ich setze ihm die ausgemachte Wahrheit entgegen, daß Niemand Kläger und Beklagter in einer Person sein kann. Lassen Sie Jemanden, der einen Beweis aufgestellt und dabei die Ueberzeugung gewonnen hat, daß er Etwas wirklich bewiesen habe, einen Gegenbeweis führen, er wird es nicht können. Indem der Richter ein Untersuchungsverfahren gegen Jemanden einleitet, muß er ihn ja schon für schuldig halten; er muß also vorzugsweise die Beweismittel gegen ihn aufzufinden sich bestreben; man sieht, daß erst die Belastung gesucht werden muß und hierauf erst die Vertheidigung folgen kann. Hat nun der Richter einmal aus der Belastung die Ueberzeugung geschöpft, daß der Inculpat schuldig ist, wie soll er noch die nöthige Unbefangenheit behalten, um auch die Mittel aufzusuchen, welche zu Gunsten des Angeschuldigten dienen und welche ihm solchem nach als eine bloße Formalität erscheinen müssen?

Zugleich wurde aber auch von der hohen Staatsregierung mehrfach erwähnt, daß die Unmittelbarkeit durch den Gesekentwurf nicht ausgeschlossen wäre. Nun ist es allerdings wahr, daß dieses Zugeständniß bloß darauf ging, die Unmittelbarkeit auch bei dem Inquisitionsprozesse stattfinden zu lassen. Aber, meine Herren, wenn wir annehmen, daß die hohe Staatsregierung selbst das Institut der Staatsanwälte nicht für unpassend, die collegialischen Richter aber für wünschenswerth erklärt hat, und daß die Unmittelbarkeit durch den Gesekentwurf noch nicht ausgeschlossen sein soll, so scheint mir doch aus diesen, wenn auch vereinzelt Zugeständnissen mit Sicherheit gefolgert werden zu können, daß auch die Combination dieser drei Institute an sich so schädlich nicht sein könne.

Haben wir aber Staatsanwälte, so setzt dies auch die rechtliche Nothwendigkeit voraus, daß in allen den Fällen, wo der

Richter auf Antrag des Staatsanwaltes fungirt, auch der Inculpat und sein Vertheidiger an der Verhandlung unmittelbaren Antheil zu nehmen haben, und dabei alles dasjenige vorstellen und berichtigen können, was auf die Ermittlung seiner Schuld oder Unschuld Einfluß hat. Er wäre ja sonst selbst bloß die Sache, um die es sich handelt, und nicht eine Partei. Ebenso wie in einem Civilproceß kein Richter hinter dem Rücken einer Partei Etwas thun kann, was gegen dieselbe rechtliche Kraft äußern soll, in eben der Maße wird sich auch der Richter bei Anträgen des Staatsanwaltes gegen die Ausstellungen des Defensors zu verwahren haben.

Tritt aber diese Concurrnz bei der Untersuchung ein, so stelle ich mir folgendes Ergebnis vor.

Die Voruntersuchung begreift bloß die Frage: ist ein Verbrechen da, und wer steht mit diesem Verbrechen in einer solchen Beziehung, daß man mit Wahrscheinlichkeit auf seine Schuld schließen kann? Wird hierauf der Verdächtige in Anklagestand versetzt, so muß man ihm gestatten, durch Gegengründe sich zu rechtfertigen; vermag es dies genügend, so wird die Untersuchung gegen ihn zu sistiren und eine Hauptuntersuchung nicht nothwendig sein. Bleibt aber derselbe wirklich in Anklagestand versetzt, so geschehen Vernehmungen und Zeugenverhöre zwar umständlich, es wird aber bloß dasjenige davon schriftlich festgestellt, was dazu dient, um in die Sache Licht zu bringen, was mit der Sache selbst in Beziehung steht; alle die andern Sachen kann man dabei mit Recht übergehen. Im Civilproceß wird beim Güte- und Rechtsstermin eine Registratur aufgenommen, die oft ein Zugeständniß des einen oder andern Theils enthält; sind beide Parteien darüber einverstanden, daß und in welcher Weise das Zugeständniß wirklich geschehen ist, dann, meine Herren, bedarf es über diese Punkte keines Beweises mehr, sie sind über jeden Zweifel erhaben und es steht das, was geschrieben ist, fest — und zwar vertragsmäßig fest; es entsteht daraus gewissermaßen ein *contractus literalis*.

Es ist ferner jetzt nothwendig, daß, wenn man Zeugen abhört, diese nicht allein, um ihre Unparteilichkeit zu prüfen, über ihre Beziehungen zu dem Inculpaten befragt, sondern auch deren Antworten darauf besonders registrirt werden müssen. Dahin gehört, ob und in welchem Grade sie mit dem Inculpaten verwandt oder verschwägert sind, ob ihnen für ihr Zeugniß Etwas gegeben oder versprochen worden, ob sie davon Nutzen oder Schaden zu erwarten haben, und was dergleichen Dinge mehr sind. Diese Fragen werden nun zwar an den Zeugen auch dann geschehen müssen; aber man wird sie ebensowenig als die Antworten besonders niederzuschreiben haben, weil, wenn die Abhörnung des Zeugen in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Inculpaten mit seinem Defensor geschieht, anzunehmen ist, daß kein Theil gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Etwas eingewendet habe, daß mithin das Zeugniß ein vollgültiges sei. Ebenso wird von den übrigen Zeugenaussagen bloß dasjenige niedergeschrieben werden, was mit Uebergehung aller Nebendinge auf die Untersuchung wirklich Einfluß hat. Daraus, meine Herren, folgt nun, daß die Untersuchungsacten, wenn ein solches Verfahren stattfindet, und wenn bloß das hineinkommt, was hinein muß, um die